

Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2007 vom 05.06.2007
2. Beteiligungsbericht 2007 der Stadt Hilden
3. Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 A, 5. Änderung (VEP Nr. 9) für den Bereich Mittelstr./Bismarckstr./ Itter/ Dr.Ellen-Wiederhold-Platz (Hauptfiliale der Sparkasse HRV)

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

4. Offenes Verfahren der Stadt Hilden (europaweit nach VOL)
hier: Gebäudereinigung 2007 - 2012

Jahrgang 14

Nr. 11

Datum 06.06.2007

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2007

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	31.*			25.**		13.			19.	17.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			28.					22.			21.	
Rechnungsprüfungsausschuss			26.						17.		26.	
Personalausschuss			22.						05.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			19.					15.			28.	
Stadtentwicklungsausschuss	17.	14.	21.		02.	06.		08.	12.	10.	07.	05.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales			14.		30.						28.	
Kulturausschuss	25.		16.			01.					30.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			05.						10.			
Jugendhilfeausschuss			15.		31.						29.	
Integrationsbeirat		08.			03.				06.		08.	
Kinderparlament					15.						20.	
Jugendparlament					24.						22.	

*Einbringung Haushalt

**Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:Angelique.Fritsch@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2007 vom 05.06.2007

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt am 25. April 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 124.531.281 Euro

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 129.349.982 Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 112.599.338 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 112.741.257 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 5.704.481 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 6.367.899 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.167.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.818.701 Euro und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 190 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbsteuer 400 v. H.

§ 7

- 1) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.
- 2) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen von tariflich Beschäftigten (ku-Vermerk) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale (tarifliche Regelungen) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.
- 3) Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) in Bezug auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Alle innerhalb eines Teilergebnisplanes (**Produkt**) nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen einer Organisationseinheit werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

- Konten der Kontengruppe 52
- „**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“,
- Konten der Kontengruppe 53
- „**Transferaufwendungen**“,
- Konten der Kontengruppe 54
- „**Sonstige ordentliche Aufwendungen**“
- ausgenommen**
- Kontenart 547 „Wertveränderungen bei Vermögensgegenständen“

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit darf im Budget nicht zu einer überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Auszahlung führen.

Vom Grundsatz her sind es die Zeilen 13, 15 und 16 des Teilergebnisplanes.

Grundsätzlich hiervon ausgenommen sind:

1. Aufwendungen, die an **zweckgebundene Erträge** gekoppelt sind (§ 22 Abs. 3 GemHVO) und
 2. Aufwendungen aus Ermächtigungsübertragungen (**Haushaltsausgabereste**) sind von der Budgetierung ausgenommen.
- C) Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge) / Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/ Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/ Minderauszahlungen. Darüber hinaus ist in allen Teilergebnisplänen das Jahresergebnis der Zeile 18 einzuhalten.
- D) Alle innerhalb eines **Teilfinanzplanes** (Produktes) abgebildeten **investiven** Auszahlungen einer Organisationseinheit, mit Ausnahme der Auszahlungen, die an zweckgebundene Einzahlungen gekoppelt sind, sind **je Investition** gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) sind grundsätzlich innerhalb **eines Produktes** gegenseitig deckungsfähig. Über den Haushaltsansatz hinausgehende zweckgebundene investive Einzahlungen (Mehreinzahlungen) sind für entsprechende investive Mehrauszahlungen zu verwenden. Analog führen zweckgebundene Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderauszahlungen.

- E) Für folgende Konten werden jeweils Deckungskreise gebildet:

1. Konten für **Personalaufwendungen** – Kontengruppen 50 und 51
2. Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 55
3. Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57
- hier gelten Mehraufwendungen grundsätzlich als unerheblich -
4. Konten für die **Tilgung** von Krediten für Investitionen – Kontenart 792.

- F) Weitergehende Regelungen:

1. Das Fachamt hat die Möglichkeit, auf Antrag Zeit- und Honorarverträge - begrenzt auf das Kalenderjahr - **außerhalb** des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produkts gesichert sein.
2. Die Kassenwirksamkeit muss im Haushaltsjahr gegeben sein.
3. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (ohne GWG) können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
4. Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund politischer Entscheidungen führen zu Korrekturen im Budget.
5. Verwaltungsinterne Zuständigkeiten behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
6. Fehlbeträge im Gesamthaushalt können auch zu Änderungen im Budget führen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 27.04.2007. Mit Datum vom 04.06.2007 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (AZ.: 20 – 3 Le).

Entsprechend § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 05.06.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

2. Beteiligungsbericht 2007 der Stadt Hilden

Analog zu § 80 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NW S. 498), wird der Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 2007 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Als Anlage zur Haushaltssatzung im Sinne von § 80 Abs. 6 i. V. mit § 108 Abs. 2 GO NW wird der Beteiligungsbericht im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2007, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Amt für Finanzservice, zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Damit werden zugleich die Kriterien von § 117 Abs. 2 GO NW erfüllt, wonach der Beteiligungsbericht dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen und zur Einsichtnahme verfügbar zu halten ist, nachdem auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in geeigneter Weise öffentlich hingewiesen wurde.

Hilden, den 05.06.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

3. Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 A, 5. Änderung (VEP Nr. 9) für den Bereich Mittelstr./Bismarckstr./ Itter/ Dr.Ellen-Wiederhold-Platz (Hauptfiliale der Sparkasse HRV)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 02.05.2007 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 A als vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Hildener Innenstadt direkt an der Fußgängerzone Mittelstraße im Eckbereich mit der Bismarckstraße; es wird begrenzt von der Westseite der Bismarckstraße im Westen, dem nördlichen Ufer der Itter im Norden, den östlichen Grenzen der Flurstücke 1022 und 1077 (in Flur 49 der Gemarkung Hilden) sowie des Flurstücks 808 (im Flur 50 der Gemarkung Hilden) im Osten und durch die Mittelstraße im Süden.

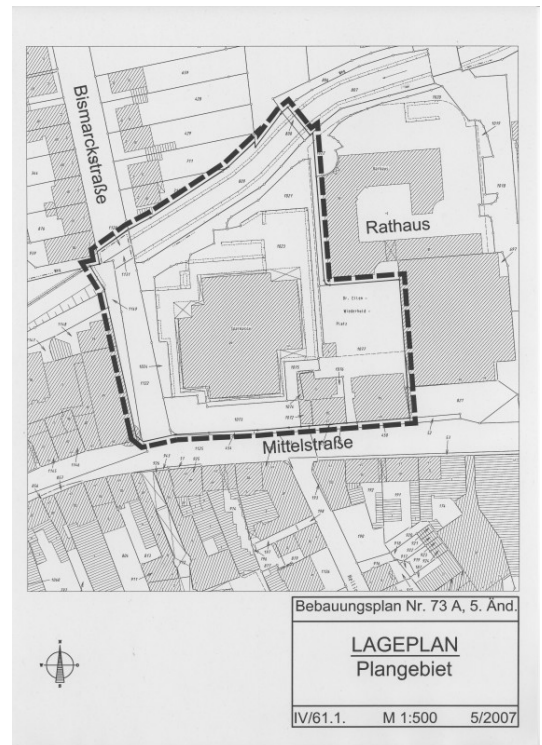
Mit der vorhabenbezogenen Änderung soll erreicht werden, einen Neubau auf dem heutigen Grundstück der Hauptfiliale Hilden der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert sowohl von seinen Nutzungen her als auch hinsichtlich seiner Gestaltung in das Umfeld der Hildener Innenstadt städtebaulich einzufügen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der

künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 30.05.2007
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 30.05.2007
Günter Scheib
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

4. Offenes Verfahren der Stadt Hilden (europaweit nach VOL) hier: Gebäudereinigung 2007 - 2012

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
Gebäudereinigung (ohne Glasreinigung) in verschiedenen Gebäuden der Stadt Hilden. Fläche ca. 29.000 qm. Am 16.07.2007 werden für die Objekte Besichtigungstermine angeboten. Eine Anmeldung hierfür ist bis zum 09.07.2007 erforderlich.
CPV-Code: 74700000
Leistungszeitraum: 01.11.2007 bis 31.10.2012

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 11.06.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 7 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/70022** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 08.08.2007 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Es sind die in den Ergänzenden Angebotsbedingungen genannten Nachweise **mit dem Angebot** einzureichen. Dies sind:

- Zusammenfassende Beschreibung der Einarbeitungs- und Schulungsmaßnahmen
- Nachweis über die Berufserfahrung der einzusetzenden Objektleitung
- Nachweis über die Beschäftigung eines Meister/-in im Unternehmen und dessen Aufgabe in Zusammenhang mit diesem Auftrag
- Zusammenfassende Beschreibung über praktizierte Qualitätskontrollsystem und Vorlage einer Zertifizierung nach EN ISO 9000 ff.
- Bescheinigung des zuständigen Finanzamt oder vergleichbar, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Nachweis über eine bestehende Betriebs-Haftpflicht
- Angaben zu Referenzen über erbrachte gleichwertige Leistungen in den letzten 3 Jahren unter Angabe des Auftragswertes und der Ansprechpartner mit Telefon-Nummer.

Hinweis: Es werden keine Nachweise nachgefordert. Nachträglich eingereichte Nachweise werden nicht berücksichtigt und bleiben bei der Eignungsprüfung unberücksichtigt und führen evtl. zum Ausschluss von der Vergabe.

Die Bieter sind bis zum 14.09.2007 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Bezirksregierung Düsseldorf – Vergabekammer, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Telefonnr.: 0211/475 0
